



## Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen (Parkgebührenordnung) aufgrund der Änderung des UStG

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement Rechnungsprüfungsamt Stadtplanung und -entwicklung Zentrale Vergabestelle
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat beschließt, folgender Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen (straßenverkehrsrechtliche Anordnung) zustimmen:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- City-Tiefgarage: 0,80 Euro je angefangene 30 Minuten, höchstens jedoch 12 Euro täglich
- Parkscheinautomaten: 0,80 Euro je angefangene 30 Minuten
- Parkuhren 0,30 Euro je angefangene 20 Minuten".

### **Sachverhalt**

Aufgrund der Neuregelung der §§ 2, 2b UStG müssen Städte zukünftig für alle „Parkplätze“, also abgrenzbare Räumlichkeiten, die zum öffentlichen Parken ausgewiesen sind, Umsatzsteuer berechnen und abführen, ungeachtet des Vorliegens einer öffentlichen Widmung.

Dies macht eine Änderung der seit 26.04.2021 geltenden Parkgebührenordnung erforderlich, indem die Parkgebühren an das neue Entgelt angepasst werden.

Nach derzeitiger Rechtslage wird das gebührenpflichtige Parken im Bereich von selbstständigen Parkflächen – die als Fremdvergleich auch ein „Dritter“ bewirtschaften könnte und die nach Einschätzung eines Durchschnittsbetrachters als Parkplatz anzusehen wären – zum 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Ausgenommen sind Gebühren für „Anwohnerparkplätze“ sowie solche für das Parken am Straßenrand (Parkbuchten).

Eine öffentlich-rechtliche Widmung ist für die umsatzsteuerrechtliche Einordnung unerheblich.

Für die Stadt Völklingen bedeutet dies, dass das Parksystem angepasst werden muss, da die Parkplätze „am Straßenrand“ von der Umsatzsteuer befreit sind, für die Parkplätze auf Plätzen hingegen Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Darüber hinaus bleibt es auch für das Parken in der City Tiefgarage bei der Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer.

Daher wird vorgeschlagen, die Parkgebühren ungeachtet der Umsatzsteuerpflichtigkeit auf ein einheitliches Niveau anzuheben.

Derzeit beträgt die Parkgebühr

- am Straßenrand und auf den Parkplätzen 50 Cent je angefangene 30 min
- in der City Tiefgarage 70 Cent inklusive Umsatzsteuer je angefangene 30 min.

Aufgrund der im Verhältnis zu anderen Städten im Umkreis niedrigen Parkgebühren wird vorgeschlagen, die Gebühren einheitlich auf 80 Cent brutto zu erhöhen.

Die Gebühren der Parkuhren (30 ct je 20 min) bleiben aus technischen Gründen unverändert.

Effekte der Gebührenerhöhung:

Es wird eingeschätzt, dass die Erhöhung der Parkgebühren einen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl in der Stadt haben wird. Mit Erhöhung der Parkgebühren kann mit einem leichten Verlagerungseffekt in Richtung umweltfreundlicherem ÖPNV gerechnet werden.

Die Angleichung der Parkgebühren auf ein einheitliches Niveau soll außerdem eine Verlagerung des Parkens in die Tiefgarage fördern.

Darüber hinaus kann die Stadt durch eine solche Erhöhung mit nicht unerheblichen Mehreinnahmen rechnen. Weitere Informationen folgen hierzu in der Sitzung.

## **Anlage/n**

- Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen November 2022 (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

# Gebührenordnung

zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen  
(Straßenverkehrsrechtliche Anordnung)

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 4. November 1991 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 1179) i. V. m. § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837) in der Fassung vom 29.04.2021 wird auf Beschluss des Rates der Stadt Völklingen vom 24.11.2022 die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren durch Parkgebühreneinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten, mobile Parkraumbewirtschaftung) im Bereich der Stadt Völklingen wie folgt erlassen:

## § 1

Für die Benutzung von Parkplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Parkbauten (Tief-, Hochgarage), die mit technischen Parküberwachungseinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten, mobile Parkraumbewirtschaftung) oder anderen mechanischen Einrichtungen ausgestattet sind, erhebt die Stadt Völklingen in ihrem Zuständigkeitsbereich Parkgebühren.

## § 2

- (1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Parkflächen, auf denen mittels technischer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten, Parkuhren, mobile Parkraumbewirtschaftung) oder anderen mechanischen Einrichtungen Parkgebühren erhoben werden, besteht grundsätzlich Gebührenpflicht an den Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in der City-Tiefgarage von 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Parkdauer während dieser Zeit ist nur bis zu der auf dem Parkscheinautomaten, der Parkuhr, der im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung oder sonstigen Einrichtung angegebenen Höchstparkzeit zulässig. Eine Verlängerung der zulässigen Höchstparkzeit durch weitere Gebührenerichtung ist unzulässig.
- (2) Die Gebührenpflicht für die City-Tiefgarage entfällt samstags.
- (3) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:
  - City-Tiefgarage: 0,80 Euro je angefangene 30 Minuten, höchstens jedoch 12 Euro täglich
  - Parkscheinautomaten: 0,80 Euro je angefangene 30 Minuten
  - Parkuhren 0,30 Euro je angefangene 20 Minuten
- (4) Für Dauerparker in der City-Tiefgarage beträgt die Parkgebühr abweichend von § 2 Abs. 3 dieser Gebührenordnung 52,36 € incl. Umsatzsteuer pro Monat.
- (5) Kurzzeitparker auf Parkplätzen, auf denen die Parkgebühren mittels Parkscheinautomat bzw. mobiler Parkraumbewirtschaftung erhoben werden, können bis höchstens 20 Minuten kostenlos parken, wenn diese Parkscheinautomaten entsprechend gekennzeichnet sind (sogenannte „Brötchentaste“). Zu Kontrollzwecken muss an dem jeweiligen Parkscheinautomaten ein besonderes kostenloses Parkticket gezogen und im Fahrzeug hinter der Frontscheibe deutlich sichtbar ausgelegt werden. Eine Wahrnehmung der „Brötchentaste“ durch Nutzung der mobilen Parkraumbewirtschaftung ist nicht möglich.
- (6) Zulässig ist, dass unverbrauchte Parkzeit (bis zum angegebenen Parkzeitablauf auf den Parkgebührenbelegen nach Ausgabe durch einen Parkscheinautomaten bzw. bis zum Ablauf des im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung gebuchten Zeitraums) auf allen Parkplätzen in der Stadt Völklingen in Anspruch genommen wird.
- (7) Es besteht keine Gebührenpflicht an allen Parkgebühreneinrichtungen in der Innenstadt für die 4 letzten Samstage vor dem 24. Dezember jeden Jahres.
- (8) Für Kursteilnehmer der Volkshochschule (VHS) der Stadt Völklingen besteht eine Rabattmöglichkeit in Höhe von 1,00 € auf das jeweilige Parkticket. Zur Wahrnehmung dieses Rabatts ist eine selbst zu veranlassende elektronische Entwertung im VHS-Büro erforderlich. Die Entwertung hat vor Ausfahrt stattzufinden; spätere Erstattungen sind nicht möglich.

### **§ 3**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2023, in Kraft; sie ersetzt die Gebührenordnung vom 29.04.2021.

Völklingen, 24.11.2022

Die Oberbürgermeisterin  
der Stadt Völklingen  
- Straßenverkehrsbehörde -